

Verordnung
der Bundesregierung

Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

A. Zielsetzung

Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste (Embargowaren) an die im COCOM beschlossenen Änderungen.

Neufassung von Teil I Liste E (Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe)

Redaktionelle Änderungen im Teil II (landwirtschaftliche Waren) der Ausfuhrliste.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 02.01.92

05.12.91

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (423) - 651 09 - Au 146/91

Bonn, den 5. Dezember 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung
der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

mit Begründung und Vorblatt.*)

Die Verordnung wurde am 30. November 1991 im Bundesanzeiger Nr. 222 verkündet.
Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

7.5 Jan

Fristablauf: 02.01.92

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 30. November 1991 im Bundesanzeiger Nr. 222 bereits verkündet worden ist.

19.12.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebenundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.